

RS Vfgh 2009/1/30 U96/09 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2009

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144a

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung der früheren Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes; Zurückweisung der späteren, ebenfalls innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist durch andere Rechtsanwälte eingebrachten Beschwerden; Konsumierung des Beschwerderechts mit Einbringung der ersten Beschwerde; Abweisung der Verfahrenshilfeanträge als aussichtslos

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen das Einschreiten der Gerichtsabteilung D/7 (jeweils als Einzelrichter oder Senat) in allen Fällen, da gemäß - dem für neu eingelangte Geschäftsstücke maßgeblichen - §17 Abs2 der Geschäftsverteilung eine Annexsache (s dazu §2 Abs5) dem Richter zugeteilt wird, dem jene Rechtssache zugeteilt worden war, zu der die Rechtssache Annex ist, vorausgesetzt sie fällt in seinen Zuständigkeitsbereich (hier: Geschäftsbereich der Kammer D umfasst ua die Russische Föderation).

Entscheidungstexte

- U 96/09 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.01.2009 U 96/09 ua

Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:U96.2009

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at